MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Organisation und Vertrauen: Die OGH-Entscheidung 8 ObA 109/20t

Description

Date Created
28.10.2021
Meta Fields

MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Inhalt : Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. August 2021 ruft in Erinnerung, dass die Vermeidung einer Haftung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer oder Vorstandsmitglied eng mit der Organisation des Unternehmens zusammenhÃ¤ngt. GrundsÃ¤tzlich kÃ¶nnen Organmitglieder auf die TÃ¤tigkeit von Kollegen und Mitarbeitern vertrauen (â??**Vertrauensgrundsatz**â??), doch muss dieses Vertrauen berechtigt sein. Es dÃ¼rfen keine Verdachtsmomente vorliegen, die ein sorgfÃ¤ltiges Organmitglied zum Handeln veranlassen wÃ¼rden. Klar ist im Grundsatz, dass ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht sÃ¤mtliche VorgÃ¤nge im arbeitsteilig organisierten Unternehmen selbst zu verantworten hat. Insbesondere kann eine **Ressortverteilung** helfen, das Haftungsrisiko der einzelnen Organmitglieder zu reduzieren. Ein Universalrezept zur Vermeidung der Haftung als Organwalter gibt es allerdings nicht, auÃ?er man Ã¼bernimmt die Organfunktion erst gar nicht und enthÃ¤lt sich auch einer faktischen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung. Tritt nÃ¤mlich bei der Gesellschaft ein Schaden auf, so kann â?? trotz einer Ressortverteilung â?? der Vorwurf erhoben werden, das ressortunzustÃ¤ndige Mitglied habe sich zu wenig um das fremde Ressort im Sinne einer **KontrolltÃ¤tigkeit** gekÃ¼mmert. RegelmÃ¤Ã?ig wird eine Rolle spielen, ob das beschuldigte Organmitglied etwas wusste oder wissen musste (und reagieren musste). Im entscheidungsgegenstÃ¤ndlichen Fall, dessen Sachverhalt in das Jahr 2015 und davor zurÃ¼ckreicht, wurde ein Unternehmen Opfer eines **Fake-President-Fraud**, bei welchem Mitarbeiter eines Unternehmens insbesondere unter Vorspiegelung falscher IdentitÃ¤ten (vermeintliche E-Mails des â??Chefsâ??) zu schÃ¤digenden Handlungen (Ã?berweisungen von GeldbetrÃ¤gen) verleitet werden. Es stellte sich daher in der Folge die Frage, ob der Schaden mit der gebotenen Sorgfalt hÃ¤tte vermieden werden kÃ¶nnen. Die rezente OGH-Entscheidung betraf die **Klage gegen den ressortunzustÃ¤ndigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer**, der ua nicht fÃ¼r die Finanzbuchhaltung zustÃ¤ndig war. FÃ¼r die Gerichte war insbesondere von **Relevanz, wie die Ã?berweisungstÃ¤tigkeit organisiert war** (hierzu finden sich detaillierte Feststellungen, zB auch zu PIN, TAN, Aufbewahrung, DFÃ?-Leitungen und PasswÃ¶rtern). WÃ¤hrend dem Leiter der Finanzbuchhaltung bewusst war, dass die Gruppenleiterin der Finanzbuchhaltung faktisch allein Ã?berweisungen vornehmen konnte, war dies den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern nicht bekannt. **Sie gingen von der Einhaltung des Vieraugenprinzips aus**. Zudem wurden Mitarbeiter geschult und es existierten IT-Richtlinien, ua mit Warnungen vor suspekten E-Mails. Die **Bedeutung des unternehmensinternen Informationsflusses** wird vom OGH in der Entscheidung recht abstrakt festgehalten (siehe Rn 48 der Entscheidung): â??*Bei grÃ¶Ã?eren Gesellschaften ist die Entwicklung sachgerechter GrundsÃ¤tze der GeschÃ¤ftspolitik und die Organisation des Unternehmens dergestalt, dass die Realisierung des Gesellschaftszwecks optimal gefÃ¶rdert wird, dass der Informationsfluss im Unternehmen so gestaltet wird, dass sich die GeschÃ¤ftsleitung stets Ã¼ber betriebswirtschaftlich relevante Daten Gewissheit verschaffen kann und nicht riskiert, Ã¼ber Fehlentwicklungen erheblichen AusmaÃ?es nicht unterrichtet zu werden, Aufgabe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer*.â?? Der OGH hielt auf Basis der Feststellungen fest, dass bei der KlÃ¤gerin ein **internes Kontrollsystem** eingerichtet war. Das HÃ¶chstgericht erkannte an, dass ein internes Kontrollsystem einen Fake-President-Fraud nicht per se verhindern kann (Rn 64). Der Vorwurf der KlÃ¤gerin, der Beklagte habe die laufende Evaluierung und Ã?berwachung des Kontrollsystems vernachlÃ¤ssigt, wurde mit dem Hinweis verknÃ¼pft, es sei die Bedrohung durch Spoofing-E-Mails mit betrÃ¼gerischen Zahlungsaufforderungen im Herbst 2015 bekannt geworden. FÃ¼r den OGH war jedoch entscheidend, dass es **keinen Anlass fÃ¼r einen Verdacht** gab, dass die nach dem Vieraugenprinzip organisierte Finanzbuchhaltung faktisch eine Schwachstelle aufwies. GrundsÃ¤tzlich ist von einem Organmitglied darauf Bedacht zu nehmen, ob **Gefahren bekannt** sind, gegen welche unternehmensinterne Vorkehrungen zu treffen sind. Eine solche Kenntnis kann sich aus allgemein zugÃ¤nglichen Informationsquellen (zB den Medien) ergeben oder auch aus konkreten AnlassfÃ¤llen in einem Unternehmen. Entscheidend ist letztlich, ob der Organwalter Kenntnis haben mÃ¼sste. Der OGH hielt fÃ¼r den konkreten Fall fest, dass ein derart komplexer Fake-President-Fraud Ende des Jahres 2015 noch nicht zum notorischen Wissen gehÃ¶rt hatte und dass auch die vor dem Vorfall bekannten verdÃ¤chtigen E-Mails nicht dazu gefÃ¼hrt hatten, dass der Beklagte mit einem solchen betrÃ¼gerischen Angriff rechnen musste. Die OGH-Entscheidung zeigt somit sehr anschaulich, dass der **Wissensstand im maÃ?geblichen Zeitraum groÃ?e Bedeutung besitzen kann**. Was Ende 2015 noch sorgfaltsgemÃ¤Ã? war, muss im Jahr 2021 nicht unbedingt sorgfaltsgemÃ¤Ã? sein. Neuere Erkenntnisse erfordern mitunter ein Reagieren der GesellÂschaftsorgane, bisherige Systeme sind ggf nachzujustieren. Kurz: **â??AnlassfÃ¤lleâ?? modifizieren die Pflichtenlage**.

MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at